

Die gleichermaßen auf dem XXVI. Parteitag der KPdSU und dem X. Parteitag der SED gestellte Aufgabe an die örtlichen Volksvertretungen, Beschlußfassung, -durchführung und -kontrolle noch mehr zu demokratischen Tätigkeitsformen werden zu lassen, ebenso wie die Forderung, ihre Öffentlichkeitsarbeit gleichsam als wichtiges Bindeglied zwischen Wähler und Gewähltem, zwischen Bürger und Staat, zielgerichteter und ideenreicher auszugestalten¹, sind Ausdruck wie auch Voraussetzung des realen Gestaltungscharakters sozialistischer Grundrechte.

Die Tatsache, daß mit der sozialistischen Demokratie jedem Bürger breite Möglichkeiten eröffnet werden sollen, seine Grundrechte als Gestaltungsrechte zu verwirklichen, bewirkt, daß sozialistische Grundrechte in einem sehr engen inneren Zusammenhang zueinander stehen, und zwar derart, daß die Realität des einen Rechts gleichzeitig Garantie für den Gestaltungscharakter des anderen ist.

Beispielsweise ist ein gesichertes Recht auf schöpferische Arbeit nicht denkbar ohne ein reales Recht auf Mitbestimmung der Werktätigen an der Leitung und Planung der Wirtschaft. Umfangreiche Rechte der Gewerkschaften, regelmäßige Rechenschaftspflicht der Betriebsleitung über Aufgaben des Betriebes, über Verwirklichung von Vorschlägen der Mitarbeiter sowie die Rechtspflicht der Betriebsleitung, Voraussetzungen für eine wirksame Wettbewerbsführung zu schaffen, sind deshalb als Garantien für das Recht auf Arbeit im AGB ausgestaltet. Andererseits werden gerade im Arbeitsprozeß, z. B. in der Wettbewerbs- und Neuererbewegung, neue Potenzen zur Verwirklichung des Rechts auf Mitbestimmung erschlossen. Das Recht auf Arbeit wird besonders dadurch als Mitbestimmungsrecht begriffen.

Auch das Recht auf freie Meinungsäußerung z. B. steht in engem Zusammenhang mit dem Recht auf Mitbestimmung und ist für dieses Recht unerlässlich. Es erfordert, daß die Bürger ihre Meinung zu den Aufgaben und Problemen der sozialistischen Gesellschaft frei und öffentlich äußern können und dies auch tun. Nur so können die besten Erfahrungen verallgemeinert und der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Meinungen als Grundlage persönlichen, konstruktiven Handelns können sich wiederum nur durch ständige Weiterbildung herausbilden. Und durchgesetzt werden sie in gemeinschaftlichen Diskussionen und praktischer Umsetzung im Betrieb oder in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens über die verschiedensten Formen der sozialistischen Demokratie.

Einheit von Grundrechten und Grundpflichten

Als notwendige Konsequenz daraus, daß sozialistische Grundrechte als Gestaltungsrechte konzipiert sind, werden in den Verfassungen sozialistischer Staaten neben den Grundrechten auch Grundpflichten fixiert. Mit ihnen wird das gesellschaftlich notwendige Verhalten der Bürger rechtlich verbindlich geregelt.

Vergegenwärtigen wir uns beispielsweise die in der Verfassung der DDR verankerten Grundpflichten: die ehrenvolle Pflicht, gesellschaftlich nützliche Arbeit zu leisten (Art. 24 Abs. 2) und den Frieden, das sozialistische Vaterland und seine Errungenschaften zu schützen (Art. 23 Abs. 1); die Pflicht, das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehrern (Art. 10 Abs. 2); die Schulpflicht und die Pflicht, einen Beruf zu erlernen (Art. 25 Abs. 4), sowie die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen (Art. 38 Abs. 4). Hieraus wird ersichtlich, daß die Grundpflichten mit der gleichen politischen und sozialen Zielstellung wie die Grundrechte auf Hauptspähren der Persönlichkeitsentwicklung gerichtet sind. Sie verdeutlichen, daß die Ansprüche an ein materiell und geistig ständig wachsendes Lebensniveau nur in dem Maße erfüllt werden können, wie jeder einzelne selbst verantwortungsbewußt an der Erreichung dieses Niveaus mitwirkt.

Diese Erkenntnis wird in der Verfassung der UdSSR in zweierlei Hinsicht ausgewiesen: zum einen in Form der Verpflichtung der Bürger, die Rechte und Freiheiten nur so zu nutzen, daß sie den Interessen der Gesellschaft und des Staates sowie den Rechten anderer Bürger keinen Schaden zufügen (Art. 39 Abs. 2); zum anderen als Aussage, daß die Verwirklichung der Rechte und Freiheiten durch den Bürger nicht von der Erfüllung seiner Pflichten zu trennen ist (Art. 59 Abs. 1), mithin die strikte Einhaltung der Pflichten zugleich die Garantie für die Realisierung der Rechte darstellt.

Der spezifisch sozialistische Charakter der Grundpflichten äußert sich darin, daß sie einen eng miteinander verbundenen Komplex von moralisch-rechtlichen Forderungen an die Persönlichkeit und gleichzeitig Handlungsorientierungen für sie darstellen. Sie entwickeln sich deshalb inhaltlich ebenso weiter wie die Grundrechte. Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie bedingt höhere Verantwortung des einzelnen für die gesamte Gesellschaft und setzt auch weitere Möglichkeiten für deren Wahrnehmung frei. Insbesondere die *inhaltliche* Ausgestaltung der Grundpflichten in der sowjetischen Verfassung — z. B. hinsichtlich der Pflicht der Bürger zum Schutz der Natur und ihrer Reichtümer (Art. 67), der Pflicht zur Erhaltung historischer Denkmäler und anderer kultureller Werte (Art. 68) sowie der internationalistischen Pflichten der Bürger (Art. 69) — sind Bestätigung dafür. Die Verbindung von Grundrechten und -pflichten der Bürger erweist sich als *juristische* Äußerungsform von Freiheit und Verantwortung.

Die Selbstverwirklichung des werktätigen Volkes in der sozialistischen Demokratie ist die *politische* Garantie für eine durch den sozialistischen Staat geförderte und gewährleistete Gesellschaftspraxis, in der die Bürger ihre Verantwortung bewußt wahrnehmen und die Resultate ihres verantwortungsbewußten Wirkens für ein sinnerfülltes Leben nutzen können. ^{1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12}

- 1 K. Marx/F. Engels, „Die heilige Familie oder Kritik der kritischen Kritik“, in: Marx Engels, Werke, Bd. 2, Berlin 1962, S. 138.
- 2 L. I. Breshnew, Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der KPdSU an den XXV. Parteitag und die nächsten Aufgaben der Partei in der Innen- und Außenpolitik, Berlin 1975, S. 9.
- 3 „Die Menschen, endlich Herren ihrer eigenen Art der Vergesellschaftung, werden damit zugleich Herren der Natur, Herren ihrer selbst frei. Diese weltbefreiende Tat durchzuführen ist der geschichtliche Beruf des modernen Proletariats“ (F. Engels, „Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 19, Berlin 1962, S. 228).
- 4 Vgl. W. I. Lenin, „Die große Initiative“, in: Werke, Bd. 29, Berlin 1963, S. 412.
- 5 Vgl. K. Marx/F. Engels, „Manifest der Kommunistischen Partei“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 4, Berlin 1959, S. 482.
- 6 Vgl. u. a. W. Eichler, „Sozialdemokratische Programmatik und praktische Politik“, Die Neue Gesellschaft (Bonn/Bad Godesberg) 1971, Heft 6, S. 777.
Einen noch immer zentralen Platz nimmt dabei die anti-kommunistische „Totalitarismuskritik“ ein, deren Axiom die metaphysische Gegenüberstellung von Demokratie und Diktatur ist, mittels derer das wirkliche Verhältnis zwischen Diktatur des Proletariats und Persönlichkeit in der sozialistischen Demokratie zu verzerren versucht wird.
Vgl. dazu u. a. H. A. Winkler, Revolution, Staat, Faschismus — Zur Revision des Historischen Materialismus, Göttingen 1978; A. V. Borcke, Die Ursprünge des Bolschewismus, München 1977.
- 7 Vgl. K. Wolf, „Mitbestimmung“ und „Mitgestaltung“ in der DDR“, Politische Studien (München) 1977, Nr. 231, S. 29 ff. (insbes. S. 32); ferner J. Hacker, „Die Menschenrechte im geteilten Deutschland“, Die politische Meinung (Osnabrück) 1977, Nr. 172, S. 45 ff. (insbes. S. 56).
- 8 L. I. Breshnew, Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der KPdSU an den XXVI. Parteitag und die nächsten Aufgaben der Partei in der Innen- und Außenpolitik, Berlin 1981, S. 88.
- 9 Vgl. beispielsweise K. Löw, Die Grundrechte — Verständnis und Wirklichkeit in beiden Teilen Deutschlands, München 1977; M. Kriele, Die Menschenrechte zwischen Ost und West, Köln 1977; D. Cramer, Bürgerrechte '77, Köln 1977.
- 10 Vgl. Marx/Engels, Werke, Bd. 4, S. 477.
- 11 Vgl. W. Patjulin, Staat und Persönlichkeit — Die verfassungsmäßigen Prinzipien der Wechselbeziehungen, in: Sozialismus und Menschenrechte, Moskau 1979, S. 58 ff. (russ.).
- 12 Vgl. L. I. Breshnew, Rechenschaftsbericht ... a. a. O., S. 88; E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den X. Parteitag der SED, Berlin 1981, S. 117.